

TE Bvwg Erkenntnis 2021/1/29 W126 2233623-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.01.2021

Entscheidungsdatum

29.01.2021

Norm

BSVG §2 Abs1 Z1

BSVG §23

B-VG Art133 Abs4

1. BSVG § 2 heute
 2. BSVG § 2 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2024
 3. BSVG § 2 gültig von 01.07.2020 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019
 4. BSVG § 2 gültig von 18.07.2017 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 7/2018
 5. BSVG § 2 gültig von 01.01.2016 bis 17.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
 6. BSVG § 2 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
 7. BSVG § 2 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
 8. BSVG § 2 gültig von 01.01.2010 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
 9. BSVG § 2 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
 10. BSVG § 2 gültig von 01.08.2009 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
 11. BSVG § 2 gültig von 01.01.2002 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
 12. BSVG § 2 gültig von 18.04.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2001
 13. BSVG § 2 gültig von 01.01.2001 bis 17.04.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2000
 14. BSVG § 2 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 176/1999
-
1. BSVG § 23 heute
 2. BSVG § 23 gültig von 01.07.2020 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019
 3. BSVG § 23 gültig ab 01.07.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2020
 4. BSVG § 23 gültig von 01.01.2020 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2020
 5. BSVG § 23 gültig von 01.04.2018 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
 6. BSVG § 23 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
 7. BSVG § 23 gültig von 01.01.2016 bis 31.03.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
 8. BSVG § 23 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
 9. BSVG § 23 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2013
 10. BSVG § 23 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012
 11. BSVG § 23 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
 12. BSVG § 23 gültig von 01.01.2010 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009

13. BSVG § 23 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
14. BSVG § 23 gültig von 01.08.2009 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
15. BSVG § 23 gültig von 01.01.2006 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
16. BSVG § 23 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
17. BSVG § 23 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2004
18. BSVG § 23 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2002
19. BSVG § 23 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2002
20. BSVG § 23 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2001
21. BSVG § 23 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
22. BSVG § 23 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2001
23. BSVG § 23 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
24. BSVG § 23 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2000
25. BSVG § 23 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2001
26. BSVG § 23 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2000
27. BSVG § 23 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 176/1999

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Spruch

W126 2233623-1/3E, W126 2233623-1/3E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Dr. Sabine FILZWIESER-HAT als Einzelrichterin über die Beschwerde von XXXX , geb. XXXX , vertreten durch Gruböck & Lentschig Rechtsanwälte OG, gegen den Bescheid der Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen vom 31.03.2020, Zl. XXXX , zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Dr. Sabine FILZWIESER-HAT als Einzelrichterin über die Beschwerde von römisch 40 , geb. römisch 40 , vertreten durch Gruböck & Lentschig Rechtsanwälte OG, gegen den Bescheid der Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen vom 31.03.2020, Zl. römisch 40 , zu Recht:

A)

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:, Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 31.03.2020 sprach die Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen (im Folgenden: SVS) aus, dass die Beschwerdeführerin im Zeitraum vom 01.10.2018 bis 30.09.2019 in der Kranken- und Pensionsversicherung und vom 01.10.2018 bis laufend in der Unfallversicherung der Bauern pflichtversichert sei.

Begründend wurde ausgeführt, dass die Beschwerdeführerin ab 01.10.2018 die Grundstücke XXXX gepachtet habe. Laut Hauptfeststellungsbescheid vom 26.08.2016 betrage der Einheitswert dieser Flächen EUR 2.300,-. Am 28.08.2018 sei eine Wertfortschreibung erstellt worden, die mittels Beschwerdevoirentscheidung vom 22.11.2018 ersatzlos aufgehoben worden sei. Am 01.10.2019 sei der oben genannte Pachtvertrag einvernehmlich aufgelöst worden und ein neuer Pachtvertrag über die Parzelle XXXX abgeschlossen worden. Mit 25.11.2019 sei eine Art- und Wertfortschreibung vorgenommen worden. Da die Wertfortschreibung vom 28.08.2018 aufgehoben worden sei, gelte der Hauptfeststellungsbescheid vom 26.08.2016 als zuletzt festgestellter Einheitswertbescheid. Eine neuerliche Wertfortschreibung sei erst am 25.11.2019 erfolgt. Über die Weitergeltung des Hauptfeststellungsbescheides sei in der Begründung der Beschwerdevoirentscheidung informiert worden. Im Zeitraum 01.10.2018 bis 30.09.2019 habe der der Beschwerdeführerin zuzurechnende Einheitswert die Versicherungsgrenze von EUR 1.500,- damit überschritten. Begründend wurde ausgeführt, dass die Beschwerdeführerin ab 01.10.2018 die Grundstücke römisch 40 gepachtet habe. Laut Hauptfeststellungsbescheid vom 26.08.2016 betrage der Einheitswert dieser Flächen EUR 2.300,-. Am 28.08.2018 sei eine Wertfortschreibung erstellt worden, die mittels Beschwerdevoirentscheidung vom 22.11.2018 ersatzlos aufgehoben worden sei. Am 01.10.2019 sei der oben genannte Pachtvertrag einvernehmlich aufgelöst worden und ein neuer Pachtvertrag über die Parzelle römisch 40 abgeschlossen worden. Mit 25.11.2019 sei eine Art- und Wertfortschreibung vorgenommen worden. Da die Wertfortschreibung vom 28.08.2018 aufgehoben worden sei, gelte der Hauptfeststellungsbescheid vom 26.08.2016 als zuletzt festgestellter Einheitswertbescheid. Eine neuerliche Wertfortschreibung sei erst am 25.11.2019 erfolgt. Über die Weitergeltung des Hauptfeststellungsbescheides sei in der Begründung der Beschwerdevoirentscheidung informiert worden. Im Zeitraum 01.10.2018 bis 30.09.2019 habe der der Beschwerdeführerin zuzurechnende Einheitswert die Versicherungsgrenze von EUR 1.500,- damit überschritten.

2. Mit Schriftsatz vom 28.05.2020 erhob die Beschwerdeführerin fristgerecht Beschwerde gegen diesen Bescheid und führte begründend aus, dass gemäß § 23 Abs. 5 BSVG Änderungen des Einheitswertes, die nicht auf Flächenänderungen beruhen, mit dem ersten Tag des Kalendervierteljahres wirksam würden, das der Zustellung des Bescheides der Finanzbehörde folge. Diese Regelung bezwecke laut Judikatur des VwGH, den Gleichlauf von Beitrags- und Leistungsrecht zu wahren. Der Bescheid betreffend die Wertfortschreibung vom 28.08.2018 habe damit am 01.10.2018 seine Wirkung entfaltet, sodass ab diesem Zeitpunkt eine Bemessungsgrundlage von EUR 1.036,85 (zwei Drittel des Einheitswertes der forstwirtschaftlich genutzten Flächen der von der Beschwerdeführerin gepachteten Flächen) heranzuziehen gewesen sei. Die Aufhebung dieses Bescheides mittels Beschwerdevoirentscheidung vom 22.11.2018 sei mit dem 01.01.2019 beitragsrechtlich relevant geworden. Im Zeitraum vom 01.10.2018 bis 01.01.2019 sei daher die Versicherungsgrenze nicht überschritten worden und es bestehe keine Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung. Betreffend den Zeitraum ab 01.01.2019 führte die Beschwerdeführerin aus, dass der belangten Behörde aus der Begründung der Beschwerdevoirentscheidung bekannt gewesen sein müsse, dass der im Hauptfeststellungsbescheid vom 26.08.2016 festgesetzte Hektarsatz nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entspreche, sondern mit EUR 41,96 festzusetzen gewesen wäre. Die belangte Behörde habe aber den nach Ansicht der Beschwerdeführerin offenkundig unrichtigen Einheitswertbescheid vom 26.08.2016 zugrunde gelegt. Dies sei rechtswidrig. Vielmehr hätte die belangte Behörde den in der Begründung der Beschwerdevoirentscheidung angeführten Hektarsatz zugrunde legen müssen. Unter dieser Voraussetzung wäre auch die Versicherungsgrenze von EUR 1.500 im Zeitraum ab 01.01.2019 nicht überschritten worden. 2. Mit Schriftsatz vom 28.05.2020 erhob die Beschwerdeführerin fristgerecht Beschwerde gegen diesen Bescheid und führte begründend aus, dass gemäß Paragraph 23, Absatz 5, BSVG Änderungen des Einheitswertes, die nicht auf Flächenänderungen beruhen, mit dem ersten Tag des Kalendervierteljahres wirksam würden, das der Zustellung des Bescheides der Finanzbehörde folge. Diese Regelung bezwecke laut Judikatur des VwGH, den Gleichlauf von Beitrags- und Leistungsrecht zu wahren. Der Bescheid betreffend die Wertfortschreibung vom 28.08.2018 habe damit am 01.10.2018 seine Wirkung entfaltet, sodass ab diesem Zeitpunkt eine Bemessungsgrundlage von EUR 1.036,85 (zwei Drittel des Einheitswertes der forstwirtschaftlich genutzten Flächen der von der Beschwerdeführerin gepachteten Flächen) heranzuziehen gewesen sei. Die Aufhebung dieses Bescheides mittels Beschwerdevoirentscheidung vom 22.11.2018 sei mit dem 01.01.2019 beitragsrechtlich relevant geworden. Im Zeitraum vom 01.10.2018 bis 01.01.2019 sei daher die Versicherungsgrenze nicht überschritten worden und es bestehe keine Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung.

Betreffend den Zeitraum ab 01.01.2019 führte die Beschwerdeführeri aus, dass der belangten Behörde aus der Begründung der Beschwerdeentscheidung bekannt gewesen sein müsse, dass der im Hauptfeststellungsbescheid vom 26.08.2016 festgesetzte Hektarsatz nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entspreche, sondern mit EUR 41,96 festzusetzen gewesen wäre. Die belangte Behörde habe aber den nach Ansicht der Beschwerdeführerin offenkundig unrichtigen Einheitswertbescheid vom 26.08.2016 zugrunde gelegt. Dies sei rechtswidrig. Vielmehr hätte die belangte Behörde den in der Begründung der Beschwerdeentscheidung angeführten Hektarsatz zugrunde legen müssen. Unter dieser Voraussetzung wäre auch die Versicherungsgrenze von EUR 1.500 im Zeitraum ab 01.01.2019 nicht überschritten worden.

Die Beschwerdeführerin beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, die Abänderung des angefochtenen Bescheides dahingehend, dass im Zeitraum ab 01.10.2018 ausschließlich eine Pflichtversicherung in der Unfallversicherung besteht, in eventu die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung der Verwaltungssache an die belangte Behörde zur Verfahrensergänzung.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogenrömisches zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Die Beschwerdeführerin pachtete im Zeitraum von 01.10.2018 bis 30.09.2019 die Grundstücke XXXX . Seit 01.10.2019 pachtet sie lediglich das Grundstück XXXX . Die Beschwerdeführerin pachtete im Zeitraum von 01.10.2018 bis 30.09.2019 die Grundstücke römisch 40 . Seit 01.10.2019 pachtet sie lediglich das Grundstück römisch 40 .

Mit Bescheid vom 26.08.2016 (Hauptfeststellung mit Wirksamkeit ab 01.01.2015) wurde für den aus den Grundstücken XXXX bestehenden forstwirtschaftlichen Betrieb ein Einheitswert in Höhe von EUR 2.300,- festgestellt. Dieser ergibt sich aus den im folgenden angeführten Flächennutzungen und Hektarsätzen: Mit Bescheid vom 26.08.2016 (Hauptfeststellung mit Wirksamkeit ab 01.01.2015) wurde für den aus den Grundstücken römisch 40 bestehenden forstwirtschaftlichen Betrieb ein Einheitswert in Höhe von EUR 2.300,- festgestellt. Dieser ergibt sich aus den im folgenden angeführten Flächennutzungen und Hektarsätzen:

Nutzung

Fläche

Hektarsatz

Ertragswert

Landwirtschaftlich genutzte Flächen

0,5 ha

180,00

90,00

Forstwirtschaftlich genutzte Flächen

19,1467 ha

116,32

2.227,21

Mit Bescheid vom 28.08.2018 erfolgte eine Wertfortschreibung, bei der für die oben genannten Grundstücke in XXXX und die Grundstücke XXXX ein Einheitswert von insgesamt EUR 3.300,- festgestellt wurde. Dieser ergibt sich aus den im folgenden angeführten Flächennutzungen und Hektarsätzen: Mit Bescheid vom 28.08.2018 erfolgte eine Wertfortschreibung, bei der für die oben genannten Grundstücke in römisch 40 und die Grundstücke römisch 40 ein Einheitswert von insgesamt EUR 3.300,- festgestellt wurde. Dieser ergibt sich aus den im folgenden angeführten Flächennutzungen und Hektarsätzen:

Nutzung

Fläche

Hektarsatz

Ertragswert

Landwirtschaftlich genutzte Flächen

3,5942 ha

487,20

1.741,09

Forstwirtschaftlich genutzte Flächen

19,1467 ha

81,23

1.555,28

Mit Bescheid vom selben Tag über die Zerlegung des Einheitswertes wurde festgestellt, dass auf die Grundstücke in XXXX zwar ein Flächenanteil von 3,0942 ha entfällt, jedoch ein Einheitswertanteil von EUR 0. Auf die Grundstücke in XXXX entfällt bei einem Flächenanteil von 19,6467 ein Einheitswertanteil von EUR 3.300,-. Mit Bescheid vom selben Tag über die Zerlegung des Einheitswertes wurde festgestellt, dass auf die Grundstücke in römisch 40 zwar ein Flächenanteil von 3,0942 ha entfällt, jedoch ein Einheitswertanteil von EUR 0. Auf die Grundstücke in römisch 40 entfällt bei einem Flächenanteil von 19,6467 ein Einheitswertanteil von EUR 3.300,-.

Gegen den Bescheid vom 28.08.2018 betreffend Wertfortschreibung erhob der Eigentümer der von der Beschwerdeführerin gepachteten Grundstücke Beschwerde und führte aus, dass der Hektarsatz seines forstwirtschaftlichen Betriebes zu hoch angesetzt worden ist.

Mit Beschwerdeverentscheidung vom 22.11.2018 hob das zuständige Finanzamt den Bescheid vom 28.08.2018 auf. In der Begründung dieser Entscheidung wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Aufhebung dieses Bescheides der Bescheid vom 28.08.2016 (Hauptfeststellung) weiterhin gilt. Angeführt wurde außerdem, dass der Hektarsatz aufgrund einer Waldbegehung vom 19.11.2018 auf EUR 41,96 reduziert wurde und daher der Wertfortschreibungsbescheid aufzuheben war. Mit Bescheid vom selben Tag wurde auch die Zerlegung des Einheitswertes entsprechend angepasst und festgestellt, dass auf die Grundstücke in XXXX ein Einheitswertanteil von EUR 0 und auf die Grundstücke in XXXX ein Einheitswertanteil von EUR 2.300,- entfällt. Mit Beschwerdeverentscheidung vom 22.11.2018 hob das zuständige Finanzamt den Bescheid vom 28.08.2018 auf. In der Begründung dieser Entscheidung wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Aufhebung dieses Bescheides der Bescheid vom 28.08.2016 (Hauptfeststellung) weiterhin gilt. Angeführt wurde außerdem, dass der Hektarsatz aufgrund einer Waldbegehung vom 19.11.2018 auf EUR 41,96 reduziert wurde und daher der Wertfortschreibungsbescheid aufzuheben war. Mit Bescheid vom selben Tag wurde auch die Zerlegung des Einheitswertes entsprechend angepasst und festgestellt, dass auf die Grundstücke in römisch 40 ein Einheitswertanteil von EUR 0 und auf die Grundstücke in römisch 40 ein Einheitswertanteil von EUR 2.300,- entfällt.

Mit Bescheid vom 25.11.2019 erfolgte eine Artfortschreibung, bei der für die Grundstücke in XXXX und in XXXX ein Einheitswert von EUR 2.700,- festgesetzt wurde. Dieser ergibt sich aus den im folgenden angeführten Flächennutzungen und Hektarsätzen: Mit Bescheid vom 25.11.2019 erfolgte eine Artfortschreibung, bei der für die Grundstücke in römisch 40 und in römisch 40 ein Einheitswert von EUR 2.700,- festgesetzt wurde. Dieser ergibt sich aus den im folgenden angeführten Flächennutzungen und Hektarsätzen:

Nutzung

Fläche

Hektarsatz

Ertragswert

Landwirtschaftlich genutzte Flächen

3,5942 ha

501,60

1.735,18

Forstwirtschaftlich genutzte Flächen

19,1467 ha

52,24

1.007,25

Mit Bescheid vom selben Tag wurde auch die Zerlegung des Einheitswertes entsprechend angepasst und festgestellt, dass auf die Grundstücke in XXXX ein Einheitswertanteil von EUR 0 und auf die Grundstücke in XXXX ein Einheitswertanteil von EUR 2.700,- entfällt. Mit Bescheid vom selben Tag wurde auch die Zerlegung des Einheitswertes entsprechend angepasst und festgestellt, dass auf die Grundstücke in römisch 40 ein Einheitswertanteil von EUR 0 und auf die Grundstücke in römisch 40 ein Einheitswertanteil von EUR 2.700,- entfällt.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergeben sich aus den zur gegenständlichen Rechtssache vorliegenden Verfahrensakten der belangten Behörde und des Bundesverwaltungsgerichts und wurden von der Beschwerdeführerin nicht bestritten.

Die Feststellungen betreffend die Pachtung der Grundstücke in XXXX durch die Beschwerdeführerin ergeben sich aus den beiden abgeschlossenen Pachtverträgen sowie der Vereinbarung über die einvernehmliche Auflösung des ersten Pachtverhältnisses. Aus den Pachtverträgen geht zudem nicht hervor, dass eine Einschränkung des Pachtverhältnisses auf forstwirtschaftliche Flächen vorgenommen wurde. Vielmehr pachtete die Beschwerdeführerin die Grundstücke XXXX im Zeitraum von 01.10.2018 bis 30.09.2019 zur Gänze. Die Feststellungen betreffend die Pachtung der Grundstücke in römisch 40 durch die Beschwerdeführerin ergeben sich aus den beiden abgeschlossenen Pachtverträgen sowie der Vereinbarung über die einvernehmliche Auflösung des ersten Pachtverhältnisses. Aus den Pachtverträgen geht zudem nicht hervor, dass eine Einschränkung des Pachtverhältnisses auf forstwirtschaftliche Flächen vorgenommen wurde. Vielmehr pachtete die Beschwerdeführerin die Grundstücke römisch 40 im Zeitraum von 01.10.2018 bis 30.09.2019 zur Gänze.

Die vom zuständigen Finanzamt erlassenen Bescheide betreffend die Festsetzung des Einheitswertes sowie die Beschwerde des Grundstückseigentümers liegen dem Verfahrensakt bei.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A) Abweisung der Beschwerde

3.1. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 BSVG sind Personen, die auf ihre Rechnung und Gefahr einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb im Sinne der Bestimmungen des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 287, führen oder auf deren Rechnung und Gefahr ein solcher Betrieb geführt wird, auf Grund dieses Bundesgesetzes, soweit es sich um natürliche Personen handelt, in der Krankenversicherung und in der Pensionsversicherung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen pflichtversichert. Gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins, BSVG sind Personen, die auf ihre Rechnung und Gefahr einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb im Sinne der Bestimmungen des Landarbeitsgesetzes 1984, Bundesgesetzblatt Nr. 287, führen oder auf deren Rechnung und Gefahr ein solcher Betrieb geführt wird, auf Grund dieses Bundesgesetzes, soweit es sich um natürliche Personen handelt, in der Krankenversicherung und in der Pensionsversicherung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen pflichtversichert.

Gemäß § 2 Abs. 2 BSVG besteht die Pflichtversicherung für die im Abs. 1 Z 1 genannten Personen nur, wenn der nach dem Bewertungsgesetz 1955 festgestellte Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes den Betrag von 1.500 € erreicht oder übersteigt. Gemäß Paragraph 2, Absatz 2, BSVG besteht die Pflichtversicherung für die im Absatz eins, Ziffer eins, genannten Personen nur, wenn der nach dem Bewertungsgesetz 1955 festgestellte Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes den Betrag von 1.500 € erreicht oder übersteigt.

Gemäß § 23 Abs. 1 BSVG ist Grundlage für die Bemessung der Beiträge in der Kranken- und Pensionsversicherung für die gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 und 1a Pflichtversicherten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bei einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb, für den ein Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Vermögens gemäß den §§ 29 bis 50 BewG 1955 festgestellt wird, der Versicherungswert nach Abs. 2. Gemäß Paragraph 23, Absatz eins, BSVG ist Grundlage für die Bemessung der Beiträge in der Kranken- und Pensionsversicherung für die gemäß Paragraph 2,

Absatz eins, Ziffer eins und eins a Pflichtversicherten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bei einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb, für den ein Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Vermögens gemäß den Paragraphen 29 bis 50 BewG 1955 festgestellt wird, der Versicherungswert nach Absatz 2,

Gemäß § 23 Abs. 2 BSVG ist der Versicherungswert ein Hundertsatz des Einheitswertes des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes. Hierbei ist von dem zuletzt im Sinne des § 25 des Bewertungsgesetzes festgestellten Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes auszugehen. Gemäß Paragraph 23, Absatz 2, BSVG ist der Versicherungswert ein Hundertsatz des Einheitswertes des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes. Hierbei ist von dem zuletzt im Sinne des Paragraph 25, des Bewertungsgesetzes festgestellten Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes auszugehen.

Gemäß § 23 Abs. 3 lit d BSVG ist bei Bildung des Versicherungswertes gemäß Abs. 2 bei Zupachtung einer land(forst)wirtschaftlichen Fläche ein um zwei Drittel des anteilmäßigen Ertragswertes der gepachteten Fläche erhöhter Einheitswert zugrunde zu legen. Gemäß Paragraph 23, Absatz 3, Litera d, BSVG ist bei Bildung des Versicherungswertes gemäß Absatz 2, bei Zupachtung einer land(forst)wirtschaftlichen Fläche ein um zwei Drittel des anteilmäßigen Ertragswertes der gepachteten Fläche erhöhter Einheitswert zugrunde zu legen.

Gemäß § 23 Abs. 5 BSVG werden Änderungen des Einheitswertes gemäß Abs. 3 lit. b, c, d und f sowie durch sonstige Flächenänderungen mit dem ersten Tag des Kalendermonates wirksam, der der Änderung folgt. Eine entgegen § 16 Abs. 2 nicht gemeldete Flächenänderung ist für die Dauer ihrer Nichtmeldung einer sonstigen Änderung gleichzuhalten. Im übrigen ist Abs. 3 entsprechend anzuwenden. Sonstige Änderungen des Einheitswertes werden mit dem ersten Tag des Kalendervierteljahres wirksam, das der Zustellung des Bescheides des Finanzamtes Österreich folgt. Gemäß Paragraph 23, Absatz 5, BSVG werden Änderungen des Einheitswertes gemäß Absatz 3, Litera b, c, d und f sowie durch sonstige Flächenänderungen mit dem ersten Tag des Kalendermonates wirksam, der der Änderung folgt. Eine entgegen Paragraph 16, Absatz 2, nicht gemeldete Flächenänderung ist für die Dauer ihrer Nichtmeldung einer sonstigen Änderung gleichzuhalten. Im übrigen ist Absatz 3, entsprechend anzuwenden. Sonstige Änderungen des Einheitswertes werden mit dem ersten Tag des Kalendervierteljahres wirksam, das der Zustellung des Bescheides des Finanzamtes Österreich folgt.

3.2. Daraus folgt für die vorliegende Beschwerde

Eingangs ist festzuhalten, dass sich die gegenständliche Beschwerde lediglich gegen die Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung im Zeitraum von 01.10.2018 bis 30.09.2019 richtet, jedoch die im angefochtenen Bescheid ebenfalls ausgesprochene Pflichtversicherung in der Unfallversicherung ab 01.10.2018 bis laufend unbestritten geblieben ist.

Betreffend den Zeitraum von 01.10.2018 bis 30.09.2019 ist strittig, welcher Einheitswertbescheid für die Bildung der Bemessungsgrundlage heranzuziehen ist. Die Behörde legte ihrer Entscheidung den Bescheid vom 26.08.2016 zugrunde, der einen Einheitswert von EUR 2.300,- ausweist.

Die Beschwerdeführerin bringt demgegenüber vor, dass im Zeitraum von 01.10.2018 bis 01.01.2019 der Einheitswertbescheid (Wertfortschreibung) vom 28.08.2018 zugrunde zu legen sei und zwar nur der auf die forstwirtschaftlichen Flächen entfallende Anteil.

Diesem Vorbringen ist jedoch nicht zu folgen, da dieser Einheitswertbescheid nie in Rechtskraft erwachsen ist und sogar mit Beschwerdeverentscheidung aufgehoben wurde. Für sozialversicherungsrechtliche Zwecke ist zwar ausnahmslos der zuletzt festgestellte Einheitswertbescheid heranzuziehen, soweit ein solcher Bescheid vorliegt (vgl. VwGH 24.02.2016, Ra 2016/08/0002, mwN). Gemäß § 23 Abs. 5 BSVG werden jedoch sonstige Änderungen des Einheitswertes erst mit dem ersten Tag des Kalendervierteljahres wirksam, das der Zustellung des Bescheides des Finanzamtes Österreich folgt. Diese Regelung soll verhindern, dass die rückwirkende Anwendung der in beide Richtungen denkbaren Änderungen des Einheitswertes zum Verlust oder zum Entstehen von Versicherungsansprüchen und damit unter Umständen auch zu rückwirkenden Belastungen der Versicherten, sei es durch die Nachzahlung von Beiträgen, sei es durch die Rückforderung erbrachter Leistungen führen könnten. Der Zweck der genannten Bestimmung liegt darin, den Gleichlauf von Beitrags- und Leistungsrecht zu wahren und eine beitragsrechtliche Rückwirkung grundsätzlich zu vermeiden (vgl. VwGH 24.02.2016, Ra 2016/08/0002, mwN). Diese Zielsetzung des Beitragsrechts steht auch der Zugrundelegung eines noch nicht rechtskräftigen bzw. zum Zeitpunkt des bescheidmäßigen Abspruchs über die Versicherungspflicht bereits aufgehobenen Einheitswertbescheides

entgegen. Es soll nämlich gerade nicht zu einer ständigen Änderung der Bemessungsgrundlage kommen. Auch die Ansicht der Beschwerdeführerin, wonach nur der auf die forstwirtschaftlichen Flächen entfallene Einheitswertanteil heranzuziehen ist, ist im vorliegenden Fall nicht zutreffend. Aus dem Pachtvertrag geht nämlich eindeutig hervor, dass die Beschwerdeführerin die Grundstücke XXXX im Zeitraum von 01.10.2018 bis 30.09.2019 zur Gänze pachtete. Eine Reduktion der Berechnungsgrundlage auf die forstwirtschaftlichen Flächen war somit nicht vorzunehmen. Die SVS legte daher ihren Berechnungen im angefochtenen Bescheid zu Recht einen Einheitswert von EUR 2.300,- zugrunde, wie er im Einheitswertbescheid vom 26.08.2016 (Hauptfeststellung mit Wirksamkeit ab 01.01.2015) festgestellt wurde. Diesem Vorbringen ist jedoch nicht zu folgen, da dieser Einheitswertbescheid nie in Rechtskraft erwachsen ist und sogar mit Beschwerdevereentscheidung aufgehoben wurde. Für sozialversicherungsrechtliche Zwecke ist zwar ausnahmslos der zuletzt festgestellte Einheitswertbescheid heranzuziehen, soweit ein solcher Bescheid vorliegt (vergleiche VwGH 24.02.2016, Ra 2016/08/0002, mwN). Gemäß Paragraph 23, Absatz 5, BSVG werden jedoch sonstige Änderungen des Einheitswertes erst mit dem ersten Tag des Kalendervierteljahres wirksam, das der Zustellung des Bescheides des Finanzamtes Österreich folgt. Diese Regelung soll verhindern, dass die rückwirkende Anwendung der in beide Richtungen denkbaren Änderungen des Einheitswertes zum Verlust oder zum Entstehen von Versicherungsansprüchen und damit unter Umständen auch zu rückwirkenden Belastungen der Versicherten, sei es durch die Nachzahlung von Beiträgen, sei es durch die Rückforderung erbrachter Leistungen führen könnten. Der Zweck der genannten Bestimmung liegt darin, den Gleichlauf von Beitrags- und Leistungsrecht zu wahren und eine beitragsrechtliche Rückwirkung grundsätzlich zu vermeiden (vergleiche VwGH 24.02.2016, Ra 2016/08/0002, mwN). Diese Zielsetzung des Beitragsrechts steht auch der Zugrundelegung eines noch nicht rechtskräftigen bzw. zum Zeitpunkt des bescheidmäßigen Abspruchs über die Versicherungspflicht bereits aufgehobenen Einheitswertbescheides entgegen. Es soll nämlich gerade nicht zu einer ständigen Änderung der Bemessungsgrundlage kommen. Auch die Ansicht der Beschwerdeführerin, wonach nur der auf die forstwirtschaftlichen Flächen entfallene Einheitswertanteil heranzuziehen ist, ist im vorliegenden Fall nicht zutreffend. Aus dem Pachtvertrag geht nämlich eindeutig hervor, dass die Beschwerdeführerin die Grundstücke römisch 40 im Zeitraum von 01.10.2018 bis 30.09.2019 zur Gänze pachtete. Eine Reduktion der Berechnungsgrundlage auf die forstwirtschaftlichen Flächen war somit nicht vorzunehmen. Die SVS legte daher ihren Berechnungen im angefochtenen Bescheid zu Recht einen Einheitswert von EUR 2.300,- zugrunde, wie er im Einheitswertbescheid vom 26.08.2016 (Hauptfeststellung mit Wirksamkeit ab 01.01.2015) festgestellt wurde.

Für den Zeitraum ab 01.01.2019 wäre laut Beschwerdeführerin der in der Beschwerdevereentscheidung vom 22.11.2018 angeführte Hektarsatz von EUR 41,96 heranzuziehen. Der Beschwerdeführerin ist zwar beizupflichten, dass in der Beschwerdevereentscheidung festgehalten wurde, dass der forstwirtschaftliche Hektarsatz nach einer Waldbegehung vom 19.11.2018 zu reduzieren ist. Der Rechtsansicht der Beschwerdeführerin ist jedoch entgegenzuhalten, dass nur der Spruch eines Bescheides, nicht jedoch dessen Begründung in Rechtskraft erwachsen kann. Die Begründung eines Bescheides entfaltet damit keine Bindungswirkung (vgl. VwGH 16.06.2020, Ra 2018/04/0168; VwGH 29.01.2020, Ro 2019/05/0002). Es kommt daher nicht in Frage den lediglich in der Begründung angeführten Hektarsatz für die Berechnung der Bemessungsgrundlage im vorliegenden Verfahren zur Feststellung der Versicherungspflicht zugrunde zu legen. Bindend ist für das sozialversicherungsrechtliche Verfahren vielmehr die im Spruch der Beschwerdevereentscheidung ausgesprochene Aufhebung des Einheitswertbescheides vom 28.08.2018, dessen rechtliche Folge in der Begründung auch näher erläutert wurde. Darin wurde nämlich bereits festgehalten, dass aufgrund der Aufhebung des Einheitswertbescheides vom 28.08.2018 der Hauptfeststellungsbescheid vom 26.08.2016 weiterhin gilt. Die belangte Behörde hat daher zu Recht auch für den Zeitraum ab 01.01.2019 bis 30.09.2019 einen Einheitswert von EUR 2.300,- für die Berechnung der Bemessungsgrundlage herangezogen. Für den Zeitraum ab 01.01.2019 wäre laut Beschwerdeführerin der in der Beschwerdevereentscheidung vom 22.11.2018 angeführte Hektarsatz von EUR 41,96 heranzuziehen. Der Beschwerdeführerin ist zwar beizupflichten, dass in der Beschwerdevereentscheidung festgehalten wurde, dass der forstwirtschaftliche Hektarsatz nach einer Waldbegehung vom 19.11.2018 zu reduzieren ist. Der Rechtsansicht der Beschwerdeführerin ist jedoch entgegenzuhalten, dass nur der Spruch eines Bescheides, nicht jedoch dessen Begründung in Rechtskraft erwachsen kann. Die Begründung eines Bescheides entfaltet damit keine Bindungswirkung (vergleiche VwGH 16.06.2020, Ra 2018/04/0168; VwGH 29.01.2020, Ro 2019/05/0002). Es kommt daher nicht in Frage den lediglich in der Begründung angeführten Hektarsatz für die Berechnung der Bemessungsgrundlage im vorliegenden Verfahren zur Feststellung der Versicherungspflicht zugrunde zu legen. Bindend ist für das sozialversicherungsrechtliche Verfahren vielmehr die im Spruch der

Beschwerdevorentscheidung ausgesprochene Aufhebung des Einheitswertbescheides vom 28.08.2018, dessen rechtliche Folge in der Begründung auch näher erläutert wurde. Darin wurde nämlich bereits festgehalten, dass aufgrund der Aufhebung des Einheitswertbescheides vom 28.08.2018 der Hauptfeststellungsbescheid vom 26.08.2016 weiterhin gilt. Die belangte Behörde hat daher zu Recht auch für den Zeitraum ab 01.01.2019 bis 30.09.2019 einen Einheitswert von EUR 2.300,- für die Berechnung der Bemessungsgrundlage herangezogen.

Die maßgebliche Versicherungsgrenze des § 2 Abs. 2 BSVG wurde damit im Zeitraum von 01.10.2018 bis 30.09.2019 überschritten, sodass für die Beschwerdeführerin eine Pflichtversicherung nach § 2 Abs. 1 Z 1 BSVG besteht. Die Beschwerde war daher abzuweisen. Die maßgebliche Versicherungsgrenze des Paragraph 2, Absatz 2, BSVG wurde damit im Zeitraum von 01.10.2018 bis 30.09.2019 überschritten, sodass für die Beschwerdeführerin eine Pflichtversicherung nach Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins, BSVG besteht. Die Beschwerde war daher abzuweisen.

3.3. Zum Absehen von der mündlichen Verhandlung

Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Im vorliegenden Fall stellte die Beschwerdeführerin zwar einen Antrag auf eine mündliche Verhandlung, der Sachverhalt ergab sich aber zweifelsfrei aufgrund der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde. Die Beschwerdeführerin erstattete kein dem im Bescheid festgestellten Sachverhalt widersprechendes Tatsachenvorbringen, sondern vertrat lediglich eine andere Rechtsansicht als jene der belangten Behörde. Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG konnte das Gericht daher von der Verhandlung absehen, weil der maßgebliche Sachverhalt feststand und sich auch keine Rechtsfragen ergaben, die aufgrund ihrer Komplexität eine mündliche Erörterung erforderlich hätten erscheinen lassen (vgl. VwGH 25.02.2020, Ro 2019/03/0029). Dem steht auch Art 6 Abs. 1 EMRK nicht entgegen (vgl. dazu auch das Erkenntnis des VwGH vom 21.02.2019, Ra 2019/08/0027). Gemäß Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Im vorliegenden Fall stellte die Beschwerdeführerin zwar einen Antrag auf eine mündliche Verhandlung, der Sachverhalt ergab sich aber zweifelsfrei aufgrund der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde. Die Beschwerdeführerin erstattete kein dem im Bescheid festgestellten Sachverhalt widersprechendes Tatsachenvorbringen, sondern vertrat lediglich eine andere Rechtsansicht als jene der belangten Behörde. Gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG konnte das Gericht daher von der Verhandlung absehen, weil der maßgebliche Sachverhalt feststand und sich auch keine Rechtsfragen ergaben, die aufgrund ihrer Komplexität eine mündliche Erörterung erforderlich hätten erscheinen lassen vergleiche VwGH 25.02.2020, Ro 2019/03/0029). Dem steht auch Artikel 6, Absatz eins, EMRK nicht entgegen vergleiche dazu auch das Erkenntnis des VwGH vom 21.02.2019, Ra 2019/08/0027).

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Das Bundesverwaltungsgericht konnte sich zudem auf eine klare Rechtslage stützen (vgl. VwGH 28.05.2014, Ro 2014/07/0053). Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Das Bundesverwaltungsgericht konnte sich zudem auf eine klare Rechtslage stützen vergleiche VwGH 28.05.2014, Ro 2014/07/0053).

Es war daher insgesamt spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

Bemessungsgrundlage Einheitswert landwirtschaftlicher Betrieb Pacht Pflichtversicherung Versicherungsgrenze
European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2021:W126.2233623.1.00

Im RIS seit

13.04.2021

Zuletzt aktualisiert am

13.04.2021

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at